

In Kraft getreten am **04. April 2009**

**Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
- Straßenausbaubeitragssatzung – (SBS)
der Stadt Hersbruck**

Vom 01. April 2009

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund Art. 5 Bayerisches Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

**Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
– Straßenausbaubeitragssatzung (SBS) –
Vom 01. April 2009**

**§ 1
Beitragserhebung**

- (1) Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung oder Verbesserung
1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 3. Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. kombinierte Geh- und Radwege an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen
 6. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
 7. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.

- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Abs. 1 Nr. 2 mit Nr. 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahmen Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme (mit dem notwendigen Grunderwerb) tatsächlich beendet ist.
²Im Falle der Kostenspaltung (§ 9) entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme.
³Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

- ¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
- ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen
 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie für den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,

7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 8. das Straßenbegleitgrün,
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind
 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
 12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege
 13. die kombinierten selbständigen und unselbständigen Geh- und Radwege.
 14. Mehrzweckstreifen
 15. Mischflächen
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (3) Soweit Straßen als Sackgassen enden, ist für die Fahrbahn des erforderlichen Wendehammers eine Gesamtbreite bis zur doppelt zulässigen Fahrbahnbreite beitragsfähig.
 - (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) ¹Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. ²Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) ¹Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Vorteilsregelung

- (1) ¹Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 5) nach Maßgabe des Abs. 2. ²Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Stadt.
- (2) ¹Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteil der Beitragsschuldner werden wie folgt festgesetzt:

Straßenklasse/Teileinrichtung	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
1. ANLIEGERSTRASSEN			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6,00 m	60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7,00 m	60 v. H.
b) Radwege	je 2,00 m	nicht vorgesehen	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,50 m	nicht vorgesehen	65 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 6,00 m	60 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 7,00 m	60 v. H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
i) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	50 v. H.
j) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
k) Überbreiten	--	--	--

Straßenklasse/Teileinrichtung	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,00 m ab) bei einer GFZ über 0,8 8,00 m	40 v. H. 40 v. H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,50 m	je 4,50 m	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	je 2,50 m		60 v. H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,00 m ab) bei einer GFZ über 0,8 8,00 m	40 v. H. 40 v. H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--		--
i) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	40 v. H.
j) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
k) Überbreiten	je 5,00 m	je 3,50 m	35 v. H.

Straßenklasse/Teileinrichtung	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
3. HAUPTVERKEHRSSTRASSEN			
a) Fahrbahn einschließlichsch Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8,00 m	20 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9,00 m	20 v. H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	20 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
e) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,25 m	je 5,25 m	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 8,00 m	20 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 11,00 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9,00 m	20 v. H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	30 v. H.
i) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	30 v. H.
j) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
k) Überbreiten	je 5,00 m	je 3,50 m	40 v. H.

Straßenklasse/Teileinrichtung	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRASSEN			
a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,50 m	50 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10,00 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9,00 m	50 v. H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
e) kombinierte Geh- und Radwege	je 7,00 m	je 7,00 m	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 8,00 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 7,50 m	50 v. H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 10,00 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 9,00 m	50 v. H.
h) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
i) selbständige Parkplätze	1.000 m ²	800 m ²	40 v. H.
j) Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
k) Überbreiten	--	--	--

Straßenklasse/Teileinrichtung	die der Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil der Beitrags-schuldner
5. FUßGÄNGERGESCHÄFTSSTRASSEN einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	10,00 m	9,00 m	40 v. H.
6. SELBSTÄNDIGE GEHWEGE einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
7. SELBSTÄNDIGE RADWEGE einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	2,00 m	2,00 m	40 v. H.
8. SELBSTÄNDIGE KOMBINIERTE GEH- UND RADWEGE EINSCHLIEßLICH BELEUCHTUNG UND OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG	5,00 m	5,00 m	50 v. H.

²Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldner in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 8 mit 50 v. H. angelastet.

³Der Anteil der Beitragsschuldner wird in allen Fällen der Nr. 1 mit Nr. 8 um 12,5 % reduziert, wenn es sich um Maßnahmen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet handelt, die gemäß Beschluss mit einem erhöhten Ausbaustandard (z. B. Pflaster anstelle von Asphalt) verbunden sind.

⁴Wenn einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. ⁵Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt sich die für ihn vorgesehene Höchstbreite.

⁶Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldnern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. ⁷Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und für das Straßenbegleitgrün ist in diesem Fall nur für jeweils eine dieser Einrichtungen beitragsfähig.

⁸Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. ⁹Eine Verminderung des von den Beitragsschuldnern zu tragenden Aufwandes bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 6 dieses Absatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

a) Anliegerstraßen

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;

b) Haupteerschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchst. c) sind!

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

d) Hauptgeschäftstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

e) Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

f) Selbständige Gehwege

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;

g) Selbständige Radwege

Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind.

h) Verkehrsberuhigte Bereiche

als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen

- i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege
gemeinsame Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind.
- (4) ¹Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden.
²Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Abs. 3), für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen.
³Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.
- (5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Kern-, Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstmaße, so gilt die Anlage oder der Anlagenabschnitt im Verhältnis zu den Grundstücken im Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet als Anlage, die der Erschließung in einem solchen Gebiet und im Verhältnis zu den anderen Grundstücken als Anlage, die der Erschließung in einem sonstigen Baugebiet dient.

§ 18 § 8 Verteilung des Aufwandes

*Berichtigung des Schreibfehlers
vom 17.02.2010
STADT HERSBRUCK, gez. Back*

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 ermittelte Aufwand entsprechend dem in § 7 Abs. 2 festgelegten Anteil der Beitragsschuldner auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand entsprechend dem in § 7 Abs. 2 festgelegten Anteil der Beitragsschuldner auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,30 |
- (3) ¹Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. ²Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
³Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) ¹Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. ²Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) ¹Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ³Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
²Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als sein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) ¹Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 10 v. H. zu erhöhen.
²Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- (12) ¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 9 Kostenspaltung

¹Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn
4. die Radwege,
5. die Gehwege
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen
11. die kombinierten Geh- und Radwege
12. die Mehrzweckstreifen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Straßenausbaubeitrages erhoben werden.

§ 11 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

²Ebenso wird die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.



Hersbruck, 01. April 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Plattmeier".

Plattmeier
Erster Bürgermeister

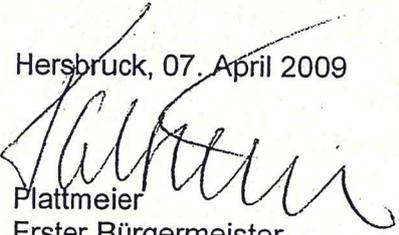
Bekanntmachungsvermerk (§ 3 BekV) zur

**Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
Vom 01. April 2009**

Die Satzung wurde am 02. April 2009 im BürgerBüro der Stadt Hersbruck zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Hersbrucker Zeitung am 03. April 2009 hingewiesen.

Die Satzung tritt am 04. April 2009 in Kraft.

Hersbruck, 07. April 2009


Plattmeier
Erster Bürgermeister